



STADT HERDECKE
Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herdecke -Hebesatzsatzung- für das Jahr 2019 vom 12.12.2018

Der Rat der Stadt Herdecke hat

aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90 / Internetveröffentlichung unter „www.recht.nrw.de“, Geltende Gesetze und Verordnungen [SGV. NRW. Bestand 2023]),

des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794),

des § 16 Gewerbesteuerengesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 2074) und

des §1 Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG NW) vom 16.12.1981 (GV NRW, S. 732 / Internetveröffentlichung unter „www.recht.nrw.de“, Geltende Gesetze und Verordnungen [SGV. NRW. Bestand 611])

in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Herdecke erhebt

- a) nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer auf den in ihrem Gebiet belegenen Grundbesitz
- b) nach den Vorschriften des Gewerbesteuerengesetzes eine Gewerbesteuer

§ 2

Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 237 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 745 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuerertrag 535 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Herdecke in seiner Sitzung vom 11.12.2018 beschlossene Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gemäß § 7 Absatz 7 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die erforderliche Genehmigung fehlt
- b) die ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, den 12.12.2018

Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Strauss-Köster